

40. Können Aktionäre oder Genussscheinhaber gegen einen Dritten auf Feststellung der Richtigkeit eines von ihm mit der Aktiengesellschaft geschlossenen Vertrags klagen?

RPO. § 256.

II. Zivilsenat. Urf. v. 14. November 1933 i. S. N. u. Gen. (Rf.)
w. A. S.-Werke GmbH. (Bekl.). II 163/33.

I. Landgericht Dessau.

II. Oberlandesgericht Naumburg a. S.

Zwei Kläger sind Genussscheinhaber, die übrigen Kläger Aktionäre der jetzt in Liquidation befindlichen StCh-Fabrik, vormals F. und G., Aktiengesellschaft in St. (im folgenden als StCh-Fabrik bezeichnet). Diese hat am 9. Januar 1925 einen zunächst auf 15 Jahre bemessenen „Interessengemeinschaftsvertrag“ mit der Beklagten ab-

geschlossen und sich dabei u. a. verpflichtet, ihr gesamtes Betriebsvermögen in die Interessengemeinschaft einzubringen mit Ausnahme eines bestimmten Postens Kasse. Die Geschäfte sollten von der Beklagten auf deren Rechnung unter der Firma der StCh.-Fabrik und unter Mitwirkung der Organe der letzteren weitergeführt werden. Die Beklagte übernahm die Verpflichtung, die Anlagen stets in gutem Zustand zu erhalten, die erforderlichen Ausbesserungen, Erneuerungen und Ergänzungen auf ihre Kosten auszuführen und für alle Schäden aufzukommen, auch während der ersten zwei Betriebsjahre auf den Ausbau der Anlagen zum Zweck der „Modernisierung“ und nutzbringenden Betriebsgestaltung 2 Millionen RM. aufzuwenden. Die Anlagen mußten ferner nach Ablauf des Interessengemeinschaftsvertrags von der Beklagten an die StCh.-Fabrik in ordnungsmäßigem, betriebsfähigem, dem Stande der Technik entsprechendem Zustand „unentgeltlich“ zurückgegeben werden. Weiter verpflichtete sich die Beklagte, alle Schulden der StCh.-Fabrik zu bezahlen, in alle von dieser geschlossenen Verträge einzutreten und für etwaige Schadenersatzansprüche aufzukommen. Endlich hatte die Beklagte der StCh.-Fabrik eine jährliche feste Pachtsumme von 255 000 RM. zu entrichten und einen Gewinnanteil von 27½% des erzielten Überschusses abzuführen. Um eine gedeihliche Zusammenarbeit der beiden Unternehmungen zu gewährleisten, sollten Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der Beklagten in den Vorstand und Aufsichtsrat der StCh.-Fabrik und umgekehrt übernommen werden. Der Interessengemeinschaftsvertrag wurde alsbald verwirklicht. Durch Beschluß einer Generalversammlung der StCh.-Fabrik vom 15. Dezember 1926 wurde jedoch deren Vorstand ermächtigt, den Interessengemeinschaftsvertrag zu ändern und die Beklagte aus einem Teil der übernommenen Verpflichtungen, darunter derjenigen zur Entrichtung eines Pachtzinses und zur Leistung eines Ausbauaufwandes von 2 Millionen RM., ganz oder teilweise zu entlassen. Von den beiderseitigen Vorständen ist dann auch der Interessengemeinschaftsvertrag am 2. April 1927 entsprechend abgeändert worden.

Die Kläger halten diese Änderungen für nichtig. Sie machen geltend, der Beklagten sei die Erfüllung der in dem rechtlich nicht angreifbaren Interessengemeinschaftsvertrag übernommenen Verpflichtungen lästig geworden; sie habe deshalb mit allen Mitteln ver-

sucht, sich ihrer zu entledigen; sie habe zu diesem Behuf die Mehrzahl der Aktien der StCh.-Fabrik aufgekauft, sich so die Stimmenmehrheit in den Generalversammlungen verschafft und unter gesetzwidrigem und sittenwidrigem Mißbrauch dieser Machtstellung und in ebenfolcher Ausnützung des überragenden Einflusses ihrer Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder im Vorstand und Aufsichtsrat der StCh.-Fabrik zu deren Schaden wie auch zu dem der Minderheitsaktionäre und der Genussscheinhaber die Abänderung des Interessengemeinschaftsvertrags durchgesetzt. Der StCh.-Fabrik sei für die Preisgabe ihrer Rechte kein Gegenwert zugeflossen. Die beteiligten Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder der StCh.-Fabrik hätten hierbei in bewußtem und gewolltem Zusammenwirken mit den Organen der Beklagten absichtlich zum Nachteil der StCh.-Fabrik gehandelt und sie vorsätzlich und sittenwidrig in ihrem Vermögen geschädigt. Dies habe die Verwaltung der StCh.-Fabrik bisher nur deshalb nicht zugeben wollen, weil die Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder der Beklagten und der StCh.-Fabrik im wesentlichen personengleich seien und infolgedessen kein Interesse an einer Klärung der Rechtsverhältnisse zwischen den Parteien des Interessengemeinschaftsvertrags gehabt hätten. Aus diesem Grund nur habe auch die Verwaltung der StCh.-Fabrik in der Generalversammlung vom 20. Oktober 1931 erklären lassen, daß sie die Abänderung jenes Vertrags für gültig und ihn auch im übrigen für „loyal“ erfüllt halte. Auf die gleichen Gründe und Zusammenhänge sei es ferner zurückzuführen, daß in der Generalversammlung vom 20. Oktober 1931 ein Antrag der Kläger abgelehnt worden sei, den Vorstand der StCh.-Fabrik zu beauftragen, gegen die Beklagte Klage auf Feststellung der Nichtigkeit des Abänderungsvertrags vom 2. April 1927 und auf Schadensersatz wegen nicht gehöriger Erfüllung des Interessengemeinschaftsvertrags zu erheben. Die Kläger hätten aber als Aktionäre und Genussscheinhaber wegen ihrer Beteiligungsrechte am Gewinn und an der Liquidationsmasse der StCh.-Fabrik wie auch wegen ihrer Schadensersatzansprüche gegen die Beklagte selbst ein erhebliches rechtliches Interesse an alsbaldiger gerichtlicher Klarstellung der Frage, ob der Abänderungsvertrag nichtig und im übrigen der Interessengemeinschaftsvertrag von der Beklagten gehörig erfüllt worden sei. Demgemäß haben sie beantragt, festzustellen, daß die am 2. April 1927 vorgenommene Abänderung des zwischen der Beklagten und der StCh.-Fabrik ge-

geschlossenen Interessengemeinschaftsvertrags nichtig sei und daß die ursprünglichen Vertragsverpflichtungen beider Teile fortbeständen.

Die Beklagte bestreitet ein rechtliches Interesse der Kläger an den begehrten Feststellungen, ebenso aber auch jedes gesetz- und sittenwidrige Verhalten ihrer Organe.

Die Kläger sind in beiden Vorinstanzen unterlegen. Ihre Revision blieb erfolglos.

Gründe:

Das Feststellungsbegehren der Kläger ist darauf gerichtet, daß gewisse rechtsgeschäftliche Abmachungen zu dem zwischen der Beklagten und der StCh.-Fabrik geschlossenen Interessengemeinschaftsvertrag nichtig seien, daß ferner der Beklagten aus diesem Vertrag gegenüber der StCh.-Fabrik gewisse Ansprüche nicht zuständen, wohl aber umgekehrt bestimmte Verpflichtungen oblägen. Es sollen mithin festgestellt werden „Rechtsverhältnisse“ zwischen der Beklagten und der StCh.-Fabrik, die als Aktiengesellschaft eigene Rechtspersönlichkeit besitzt, also Rechtsbeziehungen zwischen einer der Prozeßparteien und einem Dritten, nicht etwa solche zwischen den Prozeßparteien selbst. Um den Bestand oder Nichtbestand von Rechtsbeziehungen der letzteren Art muß es sich indessen, wie auch der Vorderrichter zutreffend darlegt, im Fall des § 256 B.P.O. nicht schlechthin und unter allen Umständen handeln. Vielmehr können an und für sich auch Rechtsverhältnisse zwischen einer der Prozeßparteien und einem Dritten zum Gegenstand einer Feststellungsfrage gemacht werden. Hinzukommen muß aber, daß der Kläger ein rechtliches Interesse an alsbaldiger gerichtlicher Klarstellung jenes Rechtsverhältnisses gerade auch dem Beklagten gegenüber hat (R.G.B. Bd. 128 S. 92 [94] mit weiteren Nachweisen aus Rechtsprechung und Schrifttum; Urteil des erkennenden Senats vom 8. Juli 1932 II 476/31 in W. u. W. 1932 S. 531). Ein solches Interesse hat hier der Vorderrichter vermisst und dies im einzelnen wie folgt begründet: Unter rechtlichem Interesse im Sinn des § 256 B.P.O. sei allerdings auch ein rein wirtschaftliches Interesse mit zu verstehen, das sich in irgendeiner Weise auf die Rechtsverhältnisse des Klägers beziehe. Daraus ergebe sich, daß bei Prüfung des Feststellungsinteresses nicht „formalistische“, sondern „freie und weite“ Gesichtspunkte obwalten müßten. Andererseits hätten aber die Kläger den Nachweis zu führen, daß das „fremde“ Rechtsverhältnis „ihre Beziehungen zu der Beklagten berühre“, eine

Rechtsauffassung, die gerade auch den von den Klägern selbst zur Rechtfertigung ihrer Auffassung angeführten Erkenntnissen in *Seuff-Arch.* Bd. 55 Nr. 109, *Gruch.* Bd. 68 S. 333 und *RGZ.* a. a. O. zugrundeliege. An diesem Nachweis fehle es aber; alles, was die Kläger vorgebracht hätten, sei — seine Richtigkeit unterstellt — nur geeignet, eine Gefährdung oder Unsicherheit in den Rechtsverhältnissen der Kläger zur *StCh.-Fabrik* und deren Verwaltung, nicht aber zur Beklagten darzutun. Ob aber die rechtlichen Beziehungen der Kläger zur *StCh.-Fabrik* gefährdet seien, könne in einem gegen die Beklagte gerichteten Rechtsstreit nicht erörtert werden.

Demgegenüber rügt die Revision Verletzung des § 256 *BPO.*

Es kann dahingestellt bleiben, ob den Erwägungen des Berufungsrichters im einzelnen durchweg gefolgt werden könnte. Im Ergebnis ist ihm jedenfalls beizutreten. Den beiden Klägern, die Genusscheininhaber der *StCh.-Fabrik* sind, steht in dieser Eigenschaft, abgesehen von bestimmten Rechten im Fall der Kündigung durch die *StCh.-Fabrik*, nach deren Satzung ein Dividendenrecht, ferner bei Auflösung der Gesellschaft im Nachzug nach gewissen auf die Vorzugs- und Stammaktionäre entfallenden Beträgen ein Unrecht an einem alsdann noch verbleibenden Liquidationsüberrest zu. Aktionärrechte haben sie nach der ausdrücklichen Bestimmung des § 4 Abs. 6 der Satzung der *StCh.-Fabrik* nicht. Die übrigen Kläger sind Aktionäre der *StCh.-Fabrik*. Die Rechte, welche sie in Angelegenheiten der Gesellschaft, insbesondere in Bezug auf die Geschäftsführung haben, sind regelmäßig nach § 250 *HGB.* durch Beschlussfassung in der Generalversammlung auszuüben. Gewisse weitere Rechte (§§ 254, 264, 266, 268 *HGB.*) sind an einen bestimmten Aktienbesitz geknüpft. Der einzelne Aktionär hat ferner nach § 271 *HGB.* noch das Recht, Beschlüsse der Generalversammlung wegen Verletzung des Gesetzes oder der Satzung anzufechten; weiterhin können die Aktionäre unter gewissen Voraussetzungen gegen solche Beschlüsse Nichtigkeitsfeststellungsfrage erheben. Sonstige aus der Beteiligung an der Gesellschaft herzuleitende Rechte auf Eingriffe in die Verwaltung der gesellschaftlichen Angelegenheiten haben die einzelnen Aktionäre nicht. Insbesondere können sie die Gesellschaft nicht zur Vornahme von geschäftlichen Maßnahmen oder rechtlichen Handlungen zwingen, und zwar, wie der erkennende Senat in seinem

Urteil vom 4. März 1927 II 231/26 (JW. 1927 S. 1677 Nr. 3) ausgesprochen hat, auch dann nicht, wenn Anzeichen dafür vorhanden sind, daß sich die Gesellschaftsorgane nicht innerhalb des gesetzmäßigen Rahmens bewegen. Ebensovienig stehen den Genußscheinhabern als solchen irgendwelche Rechte dieser Art zur Seite. Hier liegt nun aber der Fall so, daß sich die Kläger gegen bestimmte geschäftliche Maßnahmen wenden, welche von den geschäftsführenden Organen der StCh.-Fabrik im Wege der Vereinbarung mit der Beklagten getroffen worden sind. Und zwar wollen die Kläger diese Maßnahmen nicht einmal gegenüber ihrer Gesellschaft, sondern gegenüber der Beklagten als deren Vertragsgegnerin und Vertragsverpflichteten und -berechtigten zum Gegenstand positiven und negativen Feststellungsbegehrens machen. Zur Geltendmachung von Ansprüchen der StCh.-Fabrik selbst, und sei es auch nur im Wege der Feststellungsklage, sind aber die Kläger keinesfalls befugt. Sie stehen insofern, wie schon hervorgehoben, auch der Aktiengesellschaft als „Dritte“ gegenüber, gleichviel, ob sie Aktionäre oder Genußscheinhaber sind. Zur Verfolgung der Ansprüche und Rechte der Gesellschaft sind nach dem Gesetz einzig und allein die Gesellschaftsorgane als solche berufen; sie und nur sie vertreten die Gesellschaft „Dritten“ gegenüber. Daß etwa die Kläger hier auf Grund einer Ermächtigung der Aktiengesellschaft oder eines sonstigen besonderen Rechtstitels zur Wahrnehmung der Gesellschaftsinteressen gegenüber der Beklagten befugt wären, ist nicht ersichtlich. Sie berufen sich zur Rechtfertigung der Klage im Kern auch nur darauf, daß ihre Rechte gegenüber der Aktiengesellschaft, und zwar die ihnen gegen diese zustehenden vermögensrechtlichen Beteiligungs- und etwaige Gläubigerrechte, durch die streitigen Abmachungen zwischen der StCh.-Fabrik und der Beklagten in ihrem finanziellen Ertrag verkümmert und verkürzt würden. Es handelt sich also nicht etwa darum, daß diese Rechte selbst in ihrem Bestand, Inhalt oder Umfang von der Beklagten bestritten oder sonstwie in Zweifel gezogen würden.

Nun hat allerdings der erkennende Senat in dem Urteil RGZ. Bd. 115 S. 289 dargelegt, daß den Aktionären einer Aktiengesellschaft unter gewissen Voraussetzungen, nämlich wenn die Tatbestände des § 312 HGB. in Verbindung mit § 823 Abs. 2 und § 826 BGB. vorliegen, unmittelbare Schadenersatzansprüche gegen die an den unerlaubten Handlungen beteiligten Organe der Aktiengesellschaft

zustehen. Es kann den Klägern ferner zugegeben werden, daß die Beklagte, falls sich ihre Organe an solchen Handlungen der Organe der StCh.-Fabrik mitbeteiligt hätten, hierfür gemäß den §§ 840, 823 Abs. 2, §§ 826, 31 BGB. von den Klägern für einen etwa ihnen selbst erwachsenen Schaden verantwortlich gemacht werden könnte. Indessen ist das Bestehen solcher Schadensersatzansprüche im vorliegenden Fall gerade nicht zum Gegenstand der Feststellungsklage gemacht worden; die Feststellungen, die mit der Klage begehrt werden, würden vielmehr, im Rahmen solcher Schadensersatzansprüche gesehen, nur einzelne Tatbestandselemente abgeben und abgeben können. Gewiß ist die Feststellungsklage nicht unter allen Umständen und ohne jede Ausnahme unzulässig, weil die Leistungsklage zur Verfügung steht; das ist für Schadensersatzansprüche schon wiederholt ausgesprochen worden, so eben auch in dem Urteil des erkennenden Senats RGZ. Bd. 115 a. a. O. Allein, wie schon hervorgehoben, sind hier Ersatzansprüche der bezeichneten Art gerade nicht Gegenstand der Feststellungsklage, sondern bestenfalls nur einzelne Tatbestandserfordernisse solcher Ansprüche. Eine Feststellungsklage mit diesem Ziel läßt sich hier ferner weder durch den Hinweis auf eine so ermöglichte Vereinfachung der Sach- und Rechtslage noch durch die Zwecke einer vernünftigen Prozeßökonomie rechtfertigen. Ganz im Gegenteil würde sie aller Voraussicht nach gerade umgekehrt nur zu einer Ver- vielfältigung der Prozesse führen. Daran vermögen auch die gegenteiligen Ausführungen der Revision nichts zu ändern. Hieraus ergibt sich, daß mit dem Hinweis auf angebliche Schadensersatzansprüche der Kläger gegen die Beklagte oder gar gegen die Organe der StCh.-Fabrik ein rechtliches Interesse der Kläger an der hier gegenüber der Beklagten begehrten alsbaldigen gerichtlichen Feststellung nicht gerechtfertigt werden kann.

Ein solches Interesse ist aber auch sonst nicht dargetan. Schon zu Eingang der Gründe ist hervorgehoben, daß die Kläger weder als Genußscheinhaber noch als Aktionäre der StCh.-Fabrik zur Beklagten, von den schon erörterten angeblichen Schadensersatzansprüchen abgesehen, in unmittelbaren oder auch nur mittelbaren Rechtsbeziehungen stehen, daß ferner die ihnen kraft ihrer Eigenschaft als Genußscheinhaber oder als Aktionäre gegenüber der StCh.-Fabrik zukommenden Rechte als solche von der Beklagten nicht in Zweifel gezogen werden. Nach der eigenen Sachdarstellung der Kläger

handelt es sich vielmehr nur darum, daß durch die zwischen der Beklagten und der StCh.-Fabrik geschlossenen Nachtragsabmachungen zu dem von den Klägern selbst nicht beanstandeten Interessengemeinschaftsvertrag und dessen Ausführung die geltlichen Beteiligungsrechte der Kläger angeblich in ihrem Erträgnis beeinträchtigt werden. Das Interesse der Kläger an den begehrten Feststellungen ist demnach im wesentlichen ein wirtschaftliches, sofern der Ertrag ihrer Beteiligungsrechte bei der StCh.-Fabrik nach ihrer Behauptung erheblich größer wäre, wenn bei der Handhabung des Interessengemeinschaftsvertrags zwischen der Beklagten und der StCh.-Fabrik entsprechend dem Klagebegehren verfahren würde. Es kann den Klägern auch zugegeben werden, daß ein solches wirtschaftliches Interesse an und für sich zur Bejahung eines rechtlichen Interesses im Sinne des § 256 B.P.O. ausreichen würde. Aber dieses rechtliche Interesse muß eben gerade hinsichtlich der verlangten Feststellung gegenüber der Beklagten begründet sein. Und daran fehlt es. Das auf die Feststellungsfrage ergehende Urteil schafft keine Rechtskraft zwischen der Beklagten und der StCh.-Fabrik, ebensowenig eine solche zwischen dieser und den Klägern. Die Beklagte namentlich wäre trotz eines etwa in der Sache selbst zu Gunsten der Kläger ergehenden Urteils weder rechtlich noch tatsächllich gehindert, gegenüber der StCh.-Fabrik an der Gültigkeit der Nachtragsabmachungen zu dem Interessengemeinschaftsvertrag und an ihrer hier beanstandeten Handhabung festzuhalten. Dazu kommt die ebenfalls schon oben unter Hinweis insbesondere auf § 250 H.G.B. gekennzeichnete Rechtsstellung der Aktionäre in Bezug auf die Handhabung der Geschäftsführung in Angelegenheiten der Gesellschaft überhaupt. Insoweit ist auch die Rechtsstellung der beiden Kläger, die Genußscheinhaber sind, keine bessere. Dafür, daß sich die Beklagte im Verhältnis zur StCh.-Fabrik etwa einem zu Gunsten der Kläger ergangenen Urteil ohne weiteres beugen und ihre Rechtsbeziehungen dementsprechend gestalten würde, wie die Revision behauptet, fehlt es an allem und jedem ausreichenden Anhalt. Der Umstand, daß die Beklagte die StCh.-Fabrik beherrscht, spricht nicht für, sondern sehr viel eher gegen eine solche Wirkung des Urteils. Ebensowenig bietet hierfür der Umstand einen genügenden Anhalt, daß sich das Stammkapital der Beklagten in Händen einer Gesellschaft befindet, deren Kapital selbst wieder Staatsbesitz ist. Gerade vom Standpunkt einer ver-

nünftigen Prozeßökonomie aus kann mithin gesagt werden, daß eine Feststellungsfrage, wie sie hier erhoben worden ist, in der Tat nicht zu einer Vereinfachung und zur Vermeidung einer Häufung von Prozessen führen würde; vielmehr ist das Gegenteil anzunehmen. Wenn sich die Revision für ihre Auffassung im besonderen noch auf RRG. Bd. 128 S. 92 bezieht, so war die Rechtslage in jenem Fall eine andere. Dort ist im besonderen ausdrücklich dargelegt, es sei ohne weiteres anzunehmen, daß sich der damalige Beklagte und seine Mitglieder in ihrem Verhältnis zu einander einem zu Gunsten der damaligen Kläger ergangenen Urteil fügen und ihre Beziehungen dementsprechend gestalten würden. Für eine solche Annahme im Verhältnis der Beklagten zur StCh-Fabrik fehlt es aber an allen zureichenden Anhaltspunkten, und die Kläger könnten deshalb, so wie die Dinge liegen, auch keineswegs mit einiger Sicherheit darauf rechnen, daß die Beklagte ihre Rechtsbeziehungen zu der StCh-Fabrik nach einem etwa zu Gunsten der Kläger ergangenen Urteil einrichten würden. Vielmehr müßte aller Voraussicht nach hierüber ein weiterer Prozeß zwischen der Beklagten und der StCh-Fabrik geführt werden.

Nach alledem hat der Vorderrichter im Ergebnis das Feststellungsinteresse mit Recht verneint.